

# Ordnung der Dekanatsjugendkammer



## 1. WESEN

Die Dekanatsjugendkammer (DJKa) ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk Fürstenfeldbruck. Die Zuständigkeit der Dekanantssynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans bleiben davon unberührt.

## 2. ZUSAMMENSETZUNG

Die DJKa setzt sich zusammen aus

- a) bis zu sechs Vertretern\* des Dekanatsjugendkonvents
- b) dem Dekanatsjugendpfarrer\*
- c) dem/den Dekanatsjugendreferenten\*
- d) bis zu drei Mitarbeitenden der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk unter besonderer Berücksichtigung der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände (vgl. Nr 1 Abs. 3 OEJ).
- e) einem Vertreter\* des Dekanatsausschusses.

Bei vakanten Stellen ist auf die Parität zu achten. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.

## 3. AUFGABEN

- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflich tätigen Jugendreferenten\* und bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers\*
- b) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien und Arbeitsgruppen im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen
- d) Verbindung und Kontakthaltung zu den Gemeinden im Dekanat, zum Kirchenkreis, zur Landesebene, Organisationen auf Landkreisebene und zu anderen Jugendorganisationen
- e) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferenten\* und des Dekanatsjugendpfarrers\*
- f) Entgegennahme eines mündlichen jährlichen Arbeitsberichtes des Dekanatsjugendpfarrers\* und der Dekanatsjugendreferenten\*
- g) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung sowie Beschluss des Haushaltsplans und des Haushaltsabschlusses
- h) Benennung von Vertretern\* der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanantssynode gemäß § 4 Dekanatsbezirksordnung
- i) Wahl der Delegierten in die Kreisjugendringe

## 4. EINBERUFUNG DER DJKa

- a) Die DJKa ist jährlich zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche zuvor in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens sieben Tage zuvor einberufen werden.
- c) Der Vorsitzende\* bereitet nach Rücksprache mit dem Stellvertreter und dem zuständigen Dekanatsjugendreferenten\* die Sitzung vor.
- d) Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig zu entschuldigen.

- e) Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **5. ANTRÄGE UND BESCHLÜSSE**

- a) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung gilt als Verzicht auf das eigene Stimmrecht. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- b) Auf Antrag werden die Abstimmungen geheim durchgeführt.
- c) Anträge sind schriftlich mindestens zwei Tage vor der Einladungsfrist bei dem Vorsitzenden\* einzubringen. Ausgenommen sind Geschäftsordnungs- und Initiativanträge. Eingereichte Anträge werden zusammen mit der Einladung versendet.
- d) Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, es sei denn, alle stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend. Der Punkt Sonstiges gehört hierbei nicht zur Tagesordnung.

## **6. ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLL**

- a) Die Sitzungen der DJKa sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber auf Antrag ausgeschlossen werden.
- b) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das spätestens 2 Tage vor Einladungsfrist der nächsten regulären Sitzung oder vier Wochen nach der letzten Sitzung, jedem Mitglied zuzustellen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder hervorgehen.
- c) Das Protokoll der letzten Sitzung ist bei der darauffolgenden von den damals Anwesenden zu genehmigen.

## **7. AMTSDAUER UND WAHLEN**

- a) Die DJKa wird von den Mitgliedern des Dekanatsjugendkonventes für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Der Vorsitzende\* und der Stellvertreter\* werden in geheimer Wahl von den Mitgliedern der DJKa mit absoluter Mehrheit gewählt. Gleiches gilt für die Vertreter der DJKa im Leitenden Kreis, wobei hier nur auf Antrag geheim abzustimmen ist. Die Kandidaten sollten nach Möglichkeit aus den Reihen der am Konvent gewählten Kammermitglieder sein. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Auch hier wird eine absolute Mehrheit zur erfolgreichen Wahl benötigt.
- c) Der Vorsitzende\* und der Stellvertreter\* können durch Neuwahl mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

## **8. RECHENSCHAFTSPFLICHT**

Die Mitglieder der DJKa müssen am Ende ihrer Amtsdauer der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes Rechenschaft ablegen.

\*) In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts

Stand: 22. November 2016